

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Einführung der Expressbestellung von Briefen.

(Vom 22. November 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf Grund der Bestimmungen der Artikel 4, 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung, vom 25. Mai 1849*);

auf den Antrag seines Postdepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. Versender, welche verlangen, daß ein Brief sogleich nach Ankunft am Bestimmungsorte dem Adressaten besonders zugestellt werde, haben diesen Brief zu rekommandiren und auf der Adresse wörtlich die Bezeichnung: „durch Expressen“ auf der linken Seite anzubringen. Durch andere Bezeichnungen, z. B. „eiligst“, „zur schleunigen Abgabe empfohlen“ u. dgl. wird eine Expressbestellung nicht bewirkt.

Auf der Adresse ist eine genaue Bezeichnung der Person des Adressaten und dessen Wohnung (in größern Ortschaften mit Anzeige der Straße und Hausnummer) zu geben.

Eine Expressbestellung kann auch für solche rekommandirte Briefe verlangt werden, deren Bestellung durch das Aufgabebüreau erfolgt.

Für nicht rekommandirte Briefe, oder sonstige Postsendungen, sowie für rekommandirte Briefe aus oder nach dem Auslande, findet bis auf Weiteres eine Expressbestellung nicht statt.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 104.

2. Aufgabe und Expedition.

Die Aufgabe- und Expeditionspostbüreau werden diese Briefe gleich andern rekommandirten Briefen in die Karte eintragen und hiebei auf dem linken Rande die Bezeichnung „Eypreß“ anbringen. Im Briefpakete sind dieselben zu oberst zu legen, und es ist auf der Adresse die Bezeichnung „durch Eypressen“ stark zu unterstreichen.

Diese Briefe müssen gleich andern rekommandirten Briefen in die Hand des Postbeamten aufgegeben werden, welcher auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu achten und die Bervollständigung zu veranlassen hat.

Im Briefeinwurfe vorkommende, zur Eypreßbestellung bezeichnete Briefe, auf welchen die Frankotage der rekommandirten Briefe und die Eypreßgebühr nicht vollständig mit Marken dargestellt und vergütet worden ist, werden nur nach Maßgabe der entrichteten Taxe behandelt.

3. Eypreßbestellung.

Die Eypreßbestellung ist von Seite des Postbüreaus des Bestimmungsortes unverzüglich nach Eintreffen des Gegenstandes zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht zu besorgen, wenn auf der Adresse nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Der Eypreßbrief muß, von der Ankunft der Sendung an gerechnet, wenn die Wohnung des Adressaten nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt gelegen ist, binnen spätestens 40 Minuten an denselben bestellt werden; für jede $\frac{1}{4}$ Stunde größerer Entfernung ist eine weitere Ablieferungszeit von 15 Minuten zugestanden.

Die Vertragung muß durch einen besondern Boten erfolgen. Namentlich darf die ordentliche Distribution der Briefe von Seite der Postbüreau und Briefträger hiedurch in keiner Weise verzögert werden, wofür die Postbüreau hiemit verantwortlich gemacht werden.

Das Postbüreau der Bestimmung fügt dem Eypreßbriefe einen Empfangschein bei, auf welchem dasselbe die genaue Zeit der Abfertigung des Eypressen und der Adressat die genaue Zeit des Empfangs mit seiner Unterschrift zu bescheinigen hat. Dieser Empfangschein ist vom Träger sofort dem Postbüreau zurückzustellen, welches die richtige Ablieferung verifiziren und erst alsdann dem Eypressen die Gebühr bezahlen wird.

4. Unbestellbarkeit.

Kann wegen Abwesenheit, Nichtauffinden des Adressaten oder Annahmeverweigerung der Eypreßbrief binnen 24 Stunden, von der An-

kunft an gerechnet, nicht bestellt werden, so ist derselbe ohne weiters mit bezüglicher Anerkennung des Bestimmungspostbüreaus an das Postbüreau der Aufgabe (unter Einschreibung) zurückzuleiten.

5. Taxen.

Nebst der gesetzlichen Taxe der rekommandirten Briefe wird eine Expressgebühr von 30 Rappen berechnet, wenn die Wohnung des Adressaten von dem bestellenden Postbüreau nicht über eine Viertelstunde entfernt ist; bei größern Entfernungen beträgt die Expressgebühr für jede halbe Stunde oder Bruchtheil je 50 Rappen.

Bei Entfernungen von mehr als 2 Stunden geschieht die unverzügliche Bestellung durch Staffeten, für welche die Gebühr von je 1 Franken von der halben Stunde oder Bruchtheil zu bezahlen ist.

Wird Bestellung zur Nachtzeit erfordert, so ist jeweilen das Doppelte der gewöhnlichen Taxe zu bezahlen.

Die Briestaxe muß mittelst Frankomarken vorausbezahlt werden. Dagegen ist freigestellt, die Expressgebühr voraus zu zahlen oder deren Zahlung dem Adressaten zu überlassen. Im letztern Falle wird der Betrag der Expressgebühr vom Postbüreau auf dem begleitenden Empfangschein ausgesetzt und vom Träger bei dem Adressaten bezogen. Der Träger darf in diesem Falle den Brief nicht aushändigen, bis er die Taxe für denselben empfangen hat.

Es ist strenge untersagt, eine höhere als die verordnete Expressgebühr zu erheben.

Wird die Entrichtung der Expressgebühr vom Adressaten verweigert, oder kann die Zustellung des Briefes nicht erfolgen, so hat der Versender für die Zahlung zu haften. Die Aufgabepostbüreaus werden sich daher in Fällen von Nichtfrankirung der Expressgebühr geeignete Sicherheit geben lassen. Hat eine ungenügende Frankirung stattgefunden, so wird der mangelnde Betrag bei dem Adressaten erhoben.

Von Briefen, deren Expressgebühr vorausbezahlt ist, wird das Postbüreau deren Betrag, nach erfolgter richtiger Bestellung, dem Träger zustellen und unter Beifügung des Briefempfangs Scheines auf der Verkehrsrechnung in Ausgäbe bringen.

6. Rückschein.

Verlangt der Versender eine Bescheinigung über die Bestellung des Expressbriefes, so hat die Ausfertigung und Lieferung eines Rückscheines, wie für einen rekommandirten Brief, nach der Weisung vom 19. April 1862 (Postamtsblatt No. 31) zu erfolgen.

7. Verluste und Verspätungen.

Für Verluste oder Verspätungen von Expressbriefen wird eine Vergütung nur in so weit geleistet, als eine solche nach den gesetzlichen Vorschriften für Verlust oder Verspätung rekommandirter Briefe zu leisten wäre.

8. Dem Postdepartement ist die Ausführung übertragen.

Bern, den 22. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Einführung der Expreeßbestellung von Briefen. (Vom 22. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1867
Date	
Data	
Seite	86-89
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.